

Verordnung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Wesenitzhang und -aue zwischen Pirna-Liebethal und Pirna-Copitz“ (VO NSG „Wesenitzhang und -aue zwischen Pirna-Liebethal und Pirna-Copitz“)

Vom 31. Mai 2022

Aufgrund von

1. § 3 Absatz 1 Nummer 1, §§ 22, 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist;
2. § 14 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und Absatz 4 sowie § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist;
3. § 20 Absatz 4 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, und
4. § 30 Absatz 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist;

erlässt das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im Einvernehmen mit der Landesdirektion Sachsen und der unteren Jagdbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Pirna mit den Gemarkungen Hinterjessen, Liebethal, Zatzschke und Copitz und der Gemeinde Lohmen mit den Gemarkungen Daube und Doberzeit im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Wesenitzhang und -aue zwischen Pirna-Liebethal und Pirna-Copitz“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von circa 52,55 Hektar.

(2) Das Gebiet erstreckt sich entlang der Wesenitz zwischen den Ortslagen Liebethal und Copitz. Im Norden und Westen wird das Untersuchungsgebiet durch Siedlungsgebiete der Ortschaft Hinterjessen begrenzt. Die südliche Grenze bildet eine Ferienhaussiedlung sowie die Eisenbahntrasse der Strecke Pirna-Lohmen. Im Osten schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Naturschutzgebiet an.

(3) Innerhalb des Naturschutzgebietes befindet sich eine circa 8,48 ha große Prozessschutzzone. Diese Zone umfasst die Flurstücke 46 teilweise, 46/2 teilweise und 46/3 der Gemarkung Zatzschke.

(4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte vom 31. Mai 2022 im Maßstab 1:6 000 und in einer Liegenschaftskarte vom 31. Mai 2022 im Maßstab 1:2 000 als rote Linie eingetragen. Die Prozessschutzfläche ist in der Liegenschaftskarte als grüne Fläche eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienmitte der Grenzeintragungen in den Liegenschaftskarten. Die Übersichtskarte in Anlage 1 sowie die Liegenschaftskarte in Anlage 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Teile des Naturschutzgebietes sind auch Bestandteil des mit Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1499) ausgewiesenen Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung DE 4949-302 „Wesenitz unterhalb Buschmühle“. Dieser Teil des Naturschutzgebietes ist damit Bestandteil des kohärenten ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinn der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie; ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158/193 vom 10.6.2013) geändert worden ist.

(6) Teile des Naturschutzgebietes sind außerdem Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes mit der Bezeichnung „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (EU-Nummer DE 4545-452), bestimmt durch Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Bestimmung von Europäischen Vogelschutzgebieten vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1513).

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist:

1. die nachhaltige Bewahrung, pflegliche Nutzung und naturschutzgerechte Entwicklung eines sehr naturnahen und strukturreichen Talzuges zwischen Westlausitzer Hügelland und Elbtal, als Teil eines funktionsfähigen Auenökosystems, als Verbund eines naturnahen Fließgewässerabschnittes der Wesenitz, aus naturnahen Laubmischwäldern an den Hängen, natürlichen Bach- und Quellwäldern in der Wesenitzau sowie extensiv genutztem Grünland als Element der kulturhistorisch geprägten Auenlandschaft;
2. innerhalb der Prozessschutzzone nach § 2 Absatz 3: die dauerhafte Gewährleistung ungestörter Entwicklungsabläufe und Prozesse der Natur in ihrer natürlichen Dynamik und ohne unmittelbare anthropogene Beeinflussung (Prozessschutz), damit sich Biotope und Lebensstätten der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie störungsempfindliche Tierarten entwickeln können;
3. Erhalt und Entwicklung der naturnahen Waldbestände, bestehend aus Eichen-Hainbuchenwald, Eschen-Ahorn-Gründchenwald, Hainsimsen-Buchenwald und

Erlen-Eschen- und Weichholzwald im Bereich der Aue sowie des naturnahen Fließgewässerabschnittes der Wesenitz mit den jeweils zugehörigen, gefährdeten und geschützten Biotopen, Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume und Habitate;

4. die Erhaltung und Entwicklung älterer Entwicklungsstadien dieser Waldgesellschaften mit starkem bis sehr starkem Stammholz, vielen Höhlenbäumen sowie stark dimensioniertem stehendem und liegendem Totholz;
5. die Erhaltung und Pflege der Vorkommen gebietstypischer Pflanzenarten in ihren Lebensgemeinschaften, insbesondere der Arten der Hainsimsen-Buchenwälder, der Eichen-Hainbuchenwälder, der Auen- und Niederungswälder mineralischer Standorte, der Edellaubbaum-Schlucht-, Schatthang- und Hangschuttwälder, der Glatthafer-Frischwiesen und Feuchtwiesen sowie der Bäche und Bachauen;
6. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes mit besonderer Eigenart und mit hohem landschaftsästhetischem Wert als wichtiger Bestandteil eines großräumigen, landesweiten Biotopverbundsystems und als Wander- und Ausbreitungskorridor für gefährdete Tierarten von über-regionaler Bedeutung.

(2) Schutzzweck ist insbesondere:

1. die Erhaltung und Entwicklung des in § 3 Absatz 1 Nummer 1 beschriebenen Landschaftsausschnittes und seiner Teile in ihrem räumlichen und funktionellen Zusammenhang unter Vermeidung direkter Stoffeinträge sowie innerer und äußerer Störungseinflüsse auf das Naturschutzgebiet;
2. die Erhaltung der sehr naturnahen artenreichen Laubmischwaldbestände;
3. der Erhalt eines störungsarmen, sehr naturnahen Fließgewässerabschnittes dieses Elbtalraumes;
4. die Erhaltung der auentypischen sich dynamisch verändernden Biotope, wie naturnaher Bach, naturnahe Kleingewässer, Hochstaudenfluren, Saumstrukturen, Bruch- und Auenwälder sowie Quell- und Hangwälder als Biotopkomplex;
5. die Erhaltung und Pflege der extensiv genutzten Feucht- und Frischwiesen sowie der Nasswiesen;
6. die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Naturschutzgebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, insbesondere der Hainsimsen-Buchenwälder (FFH-Code 9110), Eichen-Hainbuchenwälder (FFH-Code 9170), Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern (FFH-Code 91E0*), Feuchten Hochstaudenfluren (FFH-Code 6430), Mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-Code 6510) und Fließgewässer mit Unterwasservegetation (FFH-Code 3260) einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie von Bedeutung sind;
7. die Bewahrung oder, soweit gegenwärtig nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Naturschutzgebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, insbesondere von Fischotter (*Lutra lutra*), Elbe-Biber (*Castor fiber*), Kleine Hufeisennase (*Rinolophus hipposideros*), Großes

Mausohr (*Myotis myotis*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis natterii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Westgroppe (*Cottus gobio*), Atlantischer Lachs (*Salmo salar*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) und Grüner Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der FFH-Richtlinie;

8. die Erhaltung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes sowie die Gewährleistung und Verbesserung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000;
9. die Erhaltung und Sicherung von Vorkommen von seltenen und stark gefährdeten Pflanzenarten wie Elbesitter (*Epipactis albensis*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Riesen-Schachtelhalm (*Equisetum telmateia*), Gefingertes Lerchensporn (*Corydalis solida*), Kleines Mädesüß (*Filipendula vulgaris*), Ährige Johannesbeere (*Ribes spicatum*), Glänzende Wiesentraute (*Thalictrum lucidum*) sowie Borstenrotalge (*Lemanea fluviatilis*);
10. die Erhaltung und Sicherung von Vorkommen weiterer seltener und gefährdeter Tierarten wie Gänsesäger (*Mergus merganser*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Mittelspecht (*Leipicus medius*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), von Elritze (*Phonixinus phonixinus*), Schmerle (*Barbatula barbatula*), Westgroppe (*Cottus gobio*), Quappe (*Lota lota*), Nase (*Chondrostoma nasus*), Äsche (*Thymallus thymallus*), Kleiner Schillerfalter (*Apaturis ilia*), Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Gebänderte Heidelibelle (*Sympetrum pedemontanum*), Marmorierter Rosenkäfer (*Protaetia lugubris*), Eichen-Blütenbock (*Grammoptera ustulata*), Zierlicher Widderbock (*Xylotrechus antilope*) und Rehschröter (*Platycerus caraboidis*);
11. die Erhaltung der Fließgewässer mit (mindestens) naturnaher Struktur sowie natürlicher Gewässerdynamik und Gewässergüte;
12. die ungestörte Erhaltung der Lebensräume und Vermehrungsstätten der oben genannten gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Pflanzen- und Tierarten mit teilweise speziellen Lebensraumansprüchen.

§ 4

Pflege- und Entwicklungsgrundsätze

(1) Die Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes folgen dem Ziel der Erhaltung und teilweisen Rekonstruktion eines besonders schutzwürdigen funktionsfähigen Auenökosystems, verbunden mit naturnahen Laubmischwäldern, natürlichen Bach- und Quellwäldern der Wesenitzau, sowie extensiv genutztem Grünland durch spezielle Maßnahmen des Schutzes, der Pflege und der pfleglichen Nutzung.

(2) Die Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes sind:

1. die Sicherung einer weitgehend ungestörten Entwicklung der besonders naturnahen Waldökosysteme des Naturschutzgebietes innerhalb der Prozessschutzzone nach § 2 Absatz 3 durch Überlassen der natürlichen Sukzession;

2. der Erhalt der naturnahen Waldbestände außerhalb der Prozessschutzzone durch naturschutzgerechte Waldbewirtschaftung;
3. die Erhaltung und Entwicklung eines hohen Anteils an starkem Totholz, Altholzinseln und Biotopbäumen;
4. die Verbesserung der Kohärenzbedingungen zu angrenzenden und benachbarten Lebensräumen und Lebensstätten, die nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von gemeinsamer Bedeutung sind, insbesondere durch Grünlandpflege und pflegliche Waldbewirtschaftung;
5. die Erhaltung naturschutzgerecht bewirtschafteter Offenlandbereiche, in denen die Erhaltung und Ausbreitung typischer, seltener und gefährdeter Arten ermöglicht wird, durch eine standortangepasste Nutzung;
6. die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der Grünlandflächen durch
 - a) Biotoppflege und -entwicklung, vorrangig durch Mahd und Verzicht auf Düngung;
 - b) extensive landwirtschaftliche Nutzung durch ein- bis zweischürige Mahd und extensive Beweidung mit einer Besatzdichte von maximal 1,4 Großvieheinheiten pro Hektar im Jahresmittel in den übrigen Bereichen;
7. die Erhaltung und störungsarme Entwicklung eines naturnahen Fließgewässersystems mit Ufersäumen aus extensiv bewirtschaftetem Grünland im Offenlandbereich und naturnahen Gebüsch- und Waldgesellschaften in Waldbereichen;
8. die Erhaltung und Schaffung ungestörter Räume, insbesondere für störungsempfindliche, gefährdete Arten mit großen Raumansprüchen, durch Besucherlenkung im Gebiet;
9. die Bekämpfung invasiver Neophyten außerhalb der Prozessschutzzone, von denen eine Gefährdung der Schutzgüter ausgeht.

(3) Die Pflege- und Entwicklungsgrundsätze wurden aus der vorliegenden naturschutzfachlichen Würdigung zum Naturschutzgebiet abgeleitet. Die entsprechenden Grundlagen werden fortlaufend aktuellen Erkenntnissen und Entwicklungen angepasst.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind nicht zur Durchführung der in Absatz 1 und 2 aufgeführten Maßnahmen verpflichtet. Davon unberührt bleibt die Duldungspflicht nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Möglichkeiten der Entschädigung und des Härtefallausgleichs nach § 68 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 40 des Sächsischen Naturschutzgesetzes sowie des Vertragsnaturschutzes im Sinne von § 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 5 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können. Das Gleiche gilt für Handlungen, die dem Schutzzweck oder den Pflege- und Entwicklungsgrundsätzen zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist verboten,

1. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016, (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 366) geändert worden ist, oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;

2. Bauten und Anlagen in und an oberirdischen Gewässern zu errichten oder zu ändern, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind oder der Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes dienen;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen neu anzulegen oder wesentlich zu ändern, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Handlungen vorzunehmen, die das Relief oder den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können;
5. Auffüllungen oder Ablagerungen einzubringen sowie Gegenstände zu lagern, welche nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
6. Abfälle, Chemikalien oder sonstige Stoffe zu lagern, abzulagern oder einzubringen;
7. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den natürlichen Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
8. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;
9. Pflanzen, einschließlich Gehölze, Pflanzenteile oder Pilze einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsstadien oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
12. Dauergrünland umzubrechen oder zu erneuern, mit Ausnahme der Beseitigung von Wildschäden;
13. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen und motorbetriebene Fahrzeuge zu benutzen;
14. Flächen außerhalb von Wald- und Wanderwegen zu betreten, zu befahren oder im Naturschutzgebiet zu reiten; an Felsen zu klettern oder zu bouldern;
15. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten;
16. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
17. Hunde unangeleint laufen zu lassen (mit Ausnahme des Jagdbetriebes);
18. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen oder Fluggeräte jeder Art (zum Beispiel Drohnen) zu betreiben;
19. Veranstaltungen durchzuführen, soweit sie nicht zulässige Handlungen (§ 6) sind;
20. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweisinrichtungen oder Markierungen zu verrücken, zu entfernen oder zu beschädigen;
21. die Verwendung von Recyclingmaterial bei Maßnahmen zur Unterhaltung oder Instandsetzung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen, ausgenommen sind schadstofffreie, güteüberwachte Recycling-Baustoffe und
22. die Wesenitz mit Wasserfahrzeugen oder Modellbooten zu befahren.

§ 6 Zulässige Handlungen

§ 5 gilt nicht

1. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§ 16 des Sächsischen

- Waldgesetzes) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, dass
- a) Maßnahmen in der Prozessschutzzone unzulässig sind,
 - b) notwendige forstliche Maßnahmen außerhalb der Prozessschutzzone sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen sind, mit Ausnahme der Frühjahrsaufforstungen und der späteren Kulturpflege; stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind Maßnahmen zur Verkehrssicherung und zur Bekämpfung von tierischen und pflanzlichen Forstschädlingen. Diese sind der zuständigen Naturschutzbehörde im Nachhinein anzuzeigen. Im Verfahren zur Entscheidung über forstliche Maßnahmen soll die zuständige Forstbehörde beteiligt werden.
 - c) Bäume mit Horsten oder Höhlen nicht gefällt werden dürfen,
 - d) die Durchführung von Kahlhieben oder Kahlschlägen auf einer Fläche von über 0,5 ha und die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von in der Waldbiotopkartierung erfassten Biotopen sowie Lebensräumen der in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie benannten Arten verboten sind,
 - e) Waldwege nicht neu angelegt oder vorhandene Waldwege wesentlich geändert sowie Holzlagerplätze nicht neu errichtet werden und
 - f) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie Kalkungsmaßnahmen verboten sind;
3. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit den Maßgaben, dass
- a) Maßnahmen zur Mahd und Beweidung sowie der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmebeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen anzuzeigen sind, dabei sind die gesetzlichen Regelungen in § 30a des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten; stellt die zuständige Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei der Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen, die diese Maßnahmen konkret betreffen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der unteren Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist;
 - b) es verboten ist, Erstaufforstungen auf Dauergrünland vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen oder Dauergrünland umzubrechen.
4. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Angelfischerei und Fischerei, mit der Maßgabe, dass das Befahren von Flächen mit motorbetriebenen Fahrzeugen sowie das Zelten verboten sind;
5. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, einschließlich Maßnahmen zur Unterhaltung und Erhaltung und zur Verkehrssicherung;
6. für einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen der Gewässerunterhaltung;
7. für die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen in und an oberirdischen Gewässern, soweit sie standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind oder der Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes dienen und vorher von der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigt worden sind;
8. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlasst werden;
9. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
10. für die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen;
11. für Weiterbildungs- beziehungsweise Exkursionsveranstaltungen mit Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde, bei Vorliegen der Voraussetzungen kann die Genehmigung unbefristet erteilt werden;
12. für Befahrungen oder Begehungen des Schutzgebietes im Rahmen der behördlichen Aufsichtspflicht;
13. für die Nutzung motorisierter Fahrzeuge für die Wald- und Offenlandbewirtschaftung, die Jagdausübung sowie bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung;
14. für Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten einschließlich Dokumentationen und Sicherungsarbeiten, die von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlasst oder genehmigt wurden und
15. für unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren von Leib und Leben von Menschen. Die zuständige Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

§ 7

Befreiungen und Genehmigungen

(1) Von den Ge- und Verboten dieser Verordnung kann die gemäß § 48 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes zuständige Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Befreiung erteilen.

(2) Bedarf eine Handlung einer Befreiung, so kann diese mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ergangen ist.

(3) Ist eine Handlung gemäß § 6 dieser Verordnung nur mit Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, so ist diese zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder solche Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer, ohne dass eine zulässige Handlung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 7 vorliegt, in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die entgegen § 5 Absatz 1 zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung

oder zu einer nachhaltigen Störung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer ohne Befreiung nach § 7 oder eine diese ersetzende anderweitige Entscheidung vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet, ändert, die Nutzung ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 Bauten und Anlagen in und an oberirdischen Gewässern errichtet oder ändert, soweit sie nicht standortgebunden und wasserwirtschaftlich erforderlich sind oder der Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes dienen;
3. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 3 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen neu anlegt oder wesentlich ändert, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
4. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 4 Handlungen vornimmt, die das Relief oder den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können;
5. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 5 Auffüllungen oder Ablagerungen einbringt oder Gegenstände lagert, welche nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
6. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 6 Abfälle, Chemikalien oder sonstige Stoffe lagert, ablagert oder einbringt;
7. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 7 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den natürlichen Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
8. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 8 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;
9. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 9 Pflanzen oder Pflanzenteile, einschließlich Gehölze, oder Pilze einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
10. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 10 Tiere einbringt, wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsstadien oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
11. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 11 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
12. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 12 Dauergrünland umbricht oder erneuert, mit Ausnahme der Beseitigung von Wildschäden;
13. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 13 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt und motorbetriebene Fahrzeuge benutzt;
14. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 14 Flächen außerhalb von Wegen betritt, befährt oder im Naturschutzgebiet reitet;
15. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 15 an Felsen klettert oder bouldert;
16. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 16 Feuer entzündet oder unterhält;
17. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 17 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
18. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 18 außerhalb des Jagdbetriebes Hunde unangeleint laufen lässt;
19. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 19 Luftfahrzeuge startet oder landet oder Fluggeräte jeder Art (zum Beispiel Drohnen) betreibt;

20. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 20 Veranstaltungen durchführt, soweit sie nicht nach § 6 zulässige Handlungen sind;
21. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 21 von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweisinrichtungen oder Markierungen verrückt, entfernt oder beschädigt;
22. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 22 nicht schadstofffreies, güteüberwachtes Recyclingmaterial bei Maßnahmen zur Unterhaltung oder Instandsetzung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen verwendet oder
23. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 23 die Wesenitz mit Wasserfahrzeugen oder Modellbooten befährt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Nummer 2 Buchst. a Maßnahmen in der Prozessschutzzone durchführt;
2. entgegen § 6 Nummer 2 Buchst. b notwendige forstliche Maßnahmen außerhalb der Prozessschutzzone durchführt ohne diese sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen;
3. entgegen § 6 Nummer 2 Buchst. c Bäume mit Horsten oder Höhlen fällt;
4. entgegen § 6 Nummer 2 Buchst. d Kahlhiebe oder Kahlschläge auf einer Fläche von über 0,5 ha durchführt oder in der Waldbiotopkartierung erfasste Biotope sowie Lebensräume der in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie benannten Arten zerstört oder erheblich beeinträchtigt;
5. entgegen § 6 Nummer 2 Buchst. e Waldwege neu anlegt oder vorhandene Waldwege wesentlich ändert oder Holzlagerplätze neu errichtet;
6. entgegen § 6 Nummer 2 Buchst. f Pflanzenschutzmittel einsetzt oder Kalkungsmaßnahmen durchführt.
7. entgegen § 6 Nummer 3 Buchst. a Maßnahmen zur Mahd, Beweidung oder Düngung vornimmt oder Pflanzenschutzmittel einsetzt, ohne dies spätestens vier Wochen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen;
8. entgegen § 6 Nummer 3 Buchst. b Erstaufforstungen auf Dauergrünland vornimmt oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anlegt;
9. entgegen § 6 Nummer 5 Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung ohne das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde durchführt;
10. entgegen § 6 Nummer 7 ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde Bauten und Anlagen in und an oberirdischen Gewässern errichtet oder ändert, soweit sie standortgebunden und wasserwirtschaftlich erforderlich sind oder der Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes dienen;
11. entgegen § 6 Nummer 12 Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten einschließlich Dokumentationen oder Sicherungsarbeiten ohne Veranlassung oder Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde durchführt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 39 des Sächsischen Naturschutzgesetzes erteilte Befreiung oder eine nach § 7 Absatz 2 dieser Verordnung erteilte Genehmigung versehen worden ist.

(5) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bis 4 kann gemäß § 49 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro) geahndet werden.

§ 9

Weitere Vorschriften

(1) Im Übrigen bleiben für die Bereiche des FFH-Gebietes „Wesenitz unterhalb Buschmühle“ (EU-Nummer DE 4949-302), die sich teilweise im Naturschutzgebiet befinden, sowie für das Vogelschutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (EU-Nummer DE 4545-452) die Bestimmungen der jeweiligen Grundschutzverordnungen, in der jeweils geltenden Fassung, unberührt.

(2) Die Bestimmungen des § 329 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 geändert worden ist (BGBl. I S. 4906), Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete, in der jeweiligen Fassung, bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung wird gemäß § 20 Absatz 8 des Sächsischen Naturschutzgesetzes im Sächsischen Gesetz- und

Verordnungsblatt verkündet. Die Verordnung wird mit Karten beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in 01796 Pirna, Schlosshof 2/4 (Haus SF), Bürgerbüro, sowie in 01744 Dippoldiswalde, Weißeritzstraße 7 (Haus HG), Bürgerbüro, für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß Absatz 1 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten der Beschluss des Bezirkstages Dresden 30-4/77 vom 23. Juni 1977, soweit er sich auf das Naturschutzgebiet „Wesenitzhang bei Zatzschke“ bezieht, sowie der Beschluss Nummer 75-12/79 des Rates des Kreises Pirna vom 11. Oktober 1979, soweit er sich auf das Flächennaturdenkmal (FND) „Wesenitzzaue Pirna Jessen“ bezieht, außer Kraft.

(4) Die Verordnung mit Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Pirna, den 31. Mai 2022

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Geisler
Landrat